

Fehlte es an einer dieser Bedingungen, so hat Titius nicht recht gehandelt. Theodulus tat alsdann wohl daran, ihn zu mahnen, ja auch daran, ihn aufzufordern, er möchte den Armen und frommen Zwecken zuwenden, was er ihnen schuldete. Daß er ihn indes durch die Verweigerung der Absolution dazu zwingen wollte, war nicht mehr berechtigt, da die Ansicht, daß Titius zur Restitution nicht verpflichtet ist, eine solide Probabilität besitzt.

Weidenau.

Augustin Arndt S. J.

III. (Fahrlässige Tötung.) Der Priester Leander hat einen Knaben bei sich, der ihm zur Erziehung anvertraut wurde. Dieser erkrankt an Blinddarmentzündung. Zwei Aerzte erklären nach der ersten Untersuchung: Der Knabe ist verloren. Darum sehen sie von einer Operation ab. Um jedoch „das Menschenmögliche“ zu versuchen, geben sie strenge Vorschriften bezüglich Essen und Trinken. Leander unterläßt aber, dem sonst erfahrenen Pfleger des Knaben die ärztlichen Vorschriften mitzuteilen. So gibt der Wärter dem Kranken auf dessen Bitten mehr zu trinken, als der Arzt erlaubt hat. Dieser äußert darüber seine Unzufriedenheit. Der Knabe stirbt. — Ist Leander irregulär geworden?

Dieser Fall ähnelt dem in der Quartalschrift 1918, S. 521ff., behandelten über „Abkürzen des Todeskampfes“. In beiden Fällen handelt es sich um die gleiche Irregularität infolge ungerechter Tötung eines Menschen: früher wegen direkter Abkürzung des Lebens, diesmal wegen fahrlässiger Tötung. Es ist daher unnötig, das in jenem Heste Gesagte zu wiederholen; es soll hier nur das behandelt werden, was in unserm neuen Falle verschieden ist vom früheren, sowohl nach dem alten, wie nach dem neuen Kirchenrecht.

1. Hat Leander sich der fahrlässigen Tötung schuldig gemacht? — Das österreichische Strafgesetz kennt den Begriff der fahrlässigen Tötung nicht, wohl aber das des Deutschen Reiches. Göpfert (III, 348) bezeichnet als solche: jede Tötung eines Menschen, die nicht beabsichtigt, aber durch schwer schuldbare Nachlässigkeit (Unüberlegtheit Mangel an Vorsicht oder notwendiger Kenntnis, Sorglosigkeit oder Gleichgültigkeit) verursacht ist, also was die Moralisten homicidium indirecte (seu in causa) voluntarium nennen.

Die Frage, ob Leander sich der fahrlässigen Tötung schuldig gemacht hat, darf wohl verneint werden. Man wird nicht annehmen können, er habe seine Pflicht, für das Leben des Knaben zu sorgen, nicht erfüllen wollen: *nemo prae sumitur malus nisi probetur*. Wenn er dem Krankenwärter die ärztlichen Vorschriften nicht mitteilte, so braucht er dafür nicht ohne weiteres schwer schuldbarer Nachlässigkeit bezichtigt zu werden; zwei Aerzte hatten nach gewissenhafter Untersuchung den Kranken aufgegeben und eine Operation als aussichtlos verweigert. So hatte auch Leander jede Hoffnung verloren, den Knaben zu retten; er versprach sich auch nichts von den ärztlichen Vorschriften, von denen ja die Aerzte selber nichts zu erwarten schienen. Wohl aber konnte er vertrauen, der erfahrene Wärter werde auch ohne Kenntnis der unnützen ärztlichen

Vorschriften dem Kranken nichts geben, was ihm schaden würde. — War Leanders Verhalten nicht schwer sündhaft, so kann von Irregularität keine Rede sein. Wenn Aichner (§ 66, b) bemerkt: Beim homicidium genüge manchmal auch eine leichte Schuld zur Irregularität, so ist diese Ansicht durch das neue Kirchenrecht beseitigt; dieses erklärt ausdrücklich und ausnahmslos can. 986: Haec delicta irregularitatem non parunt, nisi fuerint gravia peccata.

Aber vielleicht hätte durch Beobachten der ärztlichen Vorschriften das Leben des Knaben wenigstens etwas verlängert werden können?

— Das erscheint im vorliegenden Falle nicht sehr wahrscheinlich. Die Aerzte gaben ihre Vorschriften nur, „um das Menschenmögliche zu versuchen“, ohne selbst, wie es scheint, eine Hoffnung auch nur auf eine merkliche Verlängerung des Lebens zu haben. — Daß der Arzt nachher dennoch sich unzufrieden äußerte über das Nichtbefolgen seiner Vorschriften, ist wohl begreiflich, auch wenn er selbst von diesen nichts erwartete: weil seinem Willen zuwidergehandelt, seine Autorität geschädigt wurde.

2. Ist es zweifelhaft, ob Leander sich einer schwer sündhaften Nachlässigkeit schuldig gemacht habe, so kann wenigstens nach dem neuen Kirchenrecht von Irregularität nicht die Rede sein, weil dieses hiefür eine nicht bloß wahrscheinlich, sondern unzweifelhaft schwere Schuld voraussetzt (can. 986). Hätte aber auch unser Priester durch Vernachlässigung der ärztlichen Vorschriften schwer gesündigt — wo es sich um das Leben des Mitmenschen handelt, muß das Sicherere getan werden, auch wenn es nur geringe Wahrscheinlichkeit des Erfolges bietet —, so wäre damit noch nicht entschieden, ob seine Nachlässigkeit wirklich Ursache des Todes war oder auch nur der Abkürzung des Lebens. Bleibt dies unentschieden, so war Leander auch nach altem Recht keineswegs der Irregularität verfallen. Wohl hat dieses den Priester für irregular erklärt, d. h. ihm das Zelebrieren verwehrt, wenn es ungewiß war, ob er durch seine Handlung Ursache der ungerechten Tötung gewesen; aber nicht, wenn es überhaupt zweifelhaft blieb, ob der Tod durch natürliche Ursache eingetreten oder gewaltsam erfolgt war. — Das neue Recht kennt diese Ausnahmebestimmung für den Fall zweifelhafter Tötung nicht mehr; sie muß vielmehr für aufgehoben gelten durch can. 983: Nullum impedimentum perpetuum, quod venit nomine irregularitatis, sive ex defectu sive ex delicto, contrahitur, nisi fuerit in canonibus qui sequuntur expressum.

3. Wäre durch Leanders schwer sündhafte Nachlässigkeit nach dem sicheren Urteil des Arztes das Leben des Knaben wirklich abgekürzt worden, dann würde er allerdings irregular sein. Denn nach Lehre der Moralisten verfällt man auch der Irregularität (wegen homicidium) durch Abkürzen eines fremden Menschenlebens oder durch Beschleunigung seines Todes (Ballerini, Noldin). „Aerzte, die durch ihre schwer sündhafte Nachlässigkeit Schuld tragen, daß der Kranke stirbt, sind irregular“, sagt Göpfert, l. c. In unserm Falle hat der Arzt seine Schuldigkeit getan; der Wärter, der die nächste Ursache des rascheren Todes war, ist unschuldig. Leander hingegen hat die Verpflichtung

auf sich genommen, die ärztlichen Vorschriften zur Ausführung zu bringen. Hat er dies aus schwer sündhafter Nachlässigkeit unterlassen, so ist er der fahrlässigen Tötung schuldig und hat somit auch die irregularitas propter homicidium voluntarium (indirectum oder in causa) sich zugezogen. — Das neue Kirchenrecht unterscheidet ebensowenig wie das alte zwischen homicidium voluntarium directum und indirectum, schließt also offenbar auch dieses zweite ein. — Unverschuldeten Unkenntnis der Irregularität, die nach altem Rechte davon entschuldigen konnte, kann bei einem Priester nicht angenommen werden; Leander müßte dieselbe beweisen. Das neue Recht läßt sie überhaupt nicht mehr als Entschuldigung gelten. (can. 988). — Die Irregularität tritt sofort ein, ohne daß ein Richterspruch abzuwarten ist; der Priester darf daher seine Weihegewalt nicht ausüben, bevor er rechtmäßige Dispens von der Irregularität erlangt hat. — Von der Irregularität ex homicidio konnten die Bischöfe nach altem Rechte nicht dispensieren, auch nicht kraß der Quinquennialien; das neue Recht versagt ihnen hiefsür ebenfalls ausdrücklich die Vollmacht (can. 990, 1). Leander muß sich daher entweder an die Congregatio de disciplina Sacramentorum wenden, oder, wenn sein Vergehen geheim geblieben ist, an die s. Poenitentiaria. Der heilige Alfons nennt es sententia communis, daß der Bischof auch von der Irregularität ex delicto occulto homicidii dispensieren könne: quando imminaret periculum animae aut alia causa gravissima et difficile esset ad Pontificem habere recursum (n. 391).

Sedau.

Aug. Egger O. S. B.

IV. (*Formlos geschlossene Mischehe.*) In Wien kommt eine Ehefrau zur Beichte und sagt: „Ich war ehedem gewohnt, öfter die heiligen Sakramente zu empfangen und möchte es auch heute wieder tun. Allein seit meiner Heirat im Juni des vorigen Jahres blieb ich dem Empfange der heiligen Sakramente fern. Der Grund ist folgender: Ich hatte in Wien einen Protestant geheiratet, und zwar geschah der Scheabschluß vor dem Pastor. Auch willigte ich ein in die protestantische Erziehung der zu erhoffenden Kinder. Mein ehemaliger Herr Katechet, der mich von dieser Heirat abschrecken wollte, sagte mir: Wenn Sie dieses tun, so sind Sie einer doppelten Kirchenstrafe verfallen. Außerdem ist Ihre Ehe kirchlich ungültig und können Sie niemals die eheliche Pflicht leisten, ohne schwer zu sündigen.“ Allein trotzdem stand ich von der Heirat nicht ab. Aber, Euer Hochwürden, ich bin ja nicht vom Glauben abgefallen wie meine Freundin, die, um einen Protestant heiraten zu können, protestantisch wurde. Ich finde es begreiflich, daß der Beichtvater zu ihr, als sie die Österbeicht verrichten wollte, einsach hin sagte: „Ich kann Sie nicht los sprechen, solange Sie nicht zum katholischen Glauben zurückgekehrt sind.“ Aber ich bin niemals vom katholischen Glauben abgefallen und will auch immer katholisch bleiben. Ich lebe mit meinem Manne im besten Einvernehmen. Ich bitte um die Absolution und um Zulassung zur heiligen Kommunion.“

Es fragt sich: